

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Velmede hat mit Beschluss vom 12.09.2024 **für den katholischen Friedhof in Ostwig** folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Velmede für **den katholischen Friedhof in Ostwig** wurde vom Kirchenvorstand am 12.09.2024 beschlossen und tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.05.2017 außer Kraft.

Velmede, 12.9.2024
Ort, Datum



V. Friel Vorsitzender
B. Risse Mitglied
W. Schmidt Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 21.10.2024
Az.: 6.10.1/2234.30.10 #63420/1181
Erzbischöfliches Generalvikariat 70-2017



z. N. N. N. N. N.

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 07.11.24 Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag

Stille



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Velmede für den Friedhof in Ostwig

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre alt (§ 13 FS)	300,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahre alt (§ 13 FS)	750,00 €
c)	Urnenreihengrabstätte (§15 Abs. 3 FS)	750,00 €
d)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§16 Abs. 2 FS)	800,00 €
e)	Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§16 Abs. 3 FS)	800,00 €

2. Wahlgrabstätte

a)	Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 750,00 €) (§14 Abs. 1 FS)	1.500,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 750,00 €) ... (§15 Abs. 4 FS)	1.500,00 €
c)	Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (pro Grabstelle 800,00 €)	1.600,00 €
d)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne (§15 Abs. 5 FS)	750,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen

Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte und 1/25 der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für die Bestattung

Aushebung und Verfüllung der Grabstelle / Grabbereitung

a)	Für eine Erdbestattung von Verstorbenen unter 5 Jahre alt	550,00 €
b)	Für eine Erdbestattung von Verstorbenen ab 5 Jahre alt	900,00 €
c)	In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung	900,00 €
d)	Urnengräber	400,00 €



Kirchenvorstand
Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Velmede
Ostweg 11
33204 Paderborn
Tel. 052 31 12234
Fax 052 31 12235
E-Mail: kirchenvorstand@st-andreas-velmede.de

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung
 - a) von Verstorbenen unter 5 Jahre alt nach Aufwand
 - b) von Verstorbenen ab 5 Jahre alt nach Aufwand
 - c) einer Urne nach Aufwand

2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof
 - a) Von Verstorbenen unter 5 Jahre alt nach Aufwand
 - b) Von Verstorbenen ab 5 Jahre alt nach Aufwand
 - c) Einer Urne nach Aufwand

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Velmede für den katholischen Friedhof St. Josef in Ostwig wurde vom Kirchenvorstand am 12.09.2024 beschlossen und tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach staatsaufsichtlicher Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vorherige Gebührensatzung vom 10.05.2017 außer Kraft.

Velmede, 12.9.2024
Ort, Datum



V. Fried Vorsitzender
B. Piese Mitglied
W. Becker Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 01.10.2024
Az: 6.10/12234.35.10#63420/118/10-2017
Erzbischöfliches Generalvikariat
W. S. N. N. N.

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 07.11.24 Az: 48.4 41
Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag

